

2	Amprion GmbH	<u>Stellungnahme vom 25.09.2019:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.	-	-
4	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidwesen	<u>Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.10.2019:</u> Aus bergbehördlicher Sicht werden zu der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Änderungsbereich erhalten Sie folgende Hinweise: Die Änderungsflächen liegen über auf Steinkohle und Erzen verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Osnabrücker Straße 112 in 49477 Ibbenbüren sowie der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter. Neben dem Steinkohlenbergbau im sogen. „Tiefen Bereich“ des ehem. Bergwerks Ibbenbüren ist in den hier vorliegenden Unterlagen in drei Teilbereichen (1, 4 und 6) auch heute noch einwirkungsrelevanter tages/oberflächennaher Altbergbau umgegangen (siehe Anlagen 1 bis 3). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche in diesen Bereichen sich absenkt und/oder einstürzt. Im Falle einer späteren verbindlichen Bauleitplanung für die Änderungsflächen sollte daher eine abschließende bergbehördliche Fachstellungnahme erfolgen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um die Herausnahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan handelt, ist eine spätere verbindliche Bauleitplanung zum Zwecke einer Bebauung nicht beabsichtigt und demnach auch nicht zu erwarten.

		des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
5	Bezirksregierung Münster Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	<u>Stellungnahme vom 15.10.2019</u> Gegen die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
6	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West	-	-
7	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	<u>Stellungnahme vom 24.09.2019:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich (Teilbereiche 1, 2, 3, 4, 5 und 6) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lagepläne ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht flächennutzungsplanrelevant, und finden daher hier keine Berücksichtigung.

8	Evangelische Kirche von Westfalen - Baureferat	<u>Stellungnahme vom 07.10.2019:</u> Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9	EWE NETZ GmbH	<u>Stellungnahme vom 19.09.2019:</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine aderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitung-splaene-abrufen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10	Filiago GmbH & Co KG	-	-
11	Handwerkskammer Münster	<u>Stellungnahme vom 23.10.2019:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungs-	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		entwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	
12	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 08.10.2019:</u> Zu dem vorgennanten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 19.09.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
14	Kreis Steinfurt Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 22.10.2019:</u> Zu der o. g. Planung werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland	<u>Stellungnahme vom 14.10.2019:</u> Durch die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Belange der Straßenverwaltung berührt. Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante 157. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	<u>Stellungnahme vom 30.09.2019:</u> Gegen oben genannte Planung bestehen auch Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich bei Einhaltung der Hinweise keine Bedenken. Teilbereich 1: Hier sind Wallhecken (grüne Linien) und ein kleiner Waldbereich im Osten vorhanden. Diese sind als Wald festzusetzen und zu erhalten. Andernfalls ist ein Ausgleich erforderlich. Teilbereich 2: Bei der westlichen Fläche handelt es sich um einen Waldbereich. Dieser ist als Wald festzusetzen und zu erhalten. Andernfalls ist ein Ausgleich erforderlich. Teilbereich 3: Kein Wald betroffen. Teilbereich 4: In dem Bereich ist teilweise schon Wald vorhanden und lässt sich durch die Planung gut weiter ergänzen. Teilbereich 5: Keine Bedenken. Teilbereich 6: Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. <u>Teilbereich 1:</u> Die Wallhecken werden aufgrund der Kleinteiligkeit der Hecken und der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt. Da es sich hier um die Rücknahme von Bauflächen im FNP handelt, werden allerdings auch keine Vorbereitungen für die Entfernung der Wallhecken getroffen. Eine Darstellung ist somit entbehrlich. Die kleine Waldfläche im östlichen Teil des Teilbereiches ist gerade noch so groß, dass sie im neuen Entwurf als Wald dargestellt werden kann. <u>Teilbereich 2:</u> Der Forderung auf Darstellung der Waldfläche im FNP wird gefolgt. <u>Teilbereich 4:</u> Dieser Teilbereich ist bereits komplett als Wald im bisherigen Entwurf dargestellt.

17	Landesbüro der Naturschutzverb. NRW: BUND	-	-
18	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<u>Stellungnahme vom 23.10.2019:</u> Dem o. g. Planvorhaben stehen erhebliche landwirtschaftliche/agrар-strukturelle Bedenken entgegen. Die Bedenken, die mit Schreiben vom 15.03.2019 und 26.08.2019 bezüglich Flächenverbrauch und die Anforderungen an die Kompensation geäußert wurden, halte ich aufrecht. Der Landwirtschaft werden 26 ha Ackerland entzogen, die aufgrund der anderweitigen Nutzung der rückumgewidmeten Flächen (Wald, Gärten, Siedlungen/Häuser) endgültig für die Landwirtschaft verloren sind. Die agrарstrukturellen Belange sehen wir mit den hier vorgesehenen Rücknahmen von gewerblichen Bauflächen nicht gewahrt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch im Wesentlichen auf zwei Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer zur 150. Änderung des FNP (Gewerbegebiet Schierloh II). Es wird kritisiert, dass die agrарstrukturellen Belange durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Schierloh II durch die hier in Rede stehende Rücknahme von Bauflächen nicht hinreichend gewahrt werden. Die beiden Bauleitplanverfahren sind jedoch getrennt zu betrachten. In dem hier vorliegenden Verfahren geht es um die Rücknahme von Bauflächen im FNP in einer Größe von ca. 39,8 ha. Selbst wenn hier die Flächen für Wald und die bereits bebauten Flächen in Größe von ca. 7,5 ha in Abzug gebracht werden, verbleiben ca. 32,3 ha bisherige Baufläche im FNP, welche nun einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet wird. In-soweit werden die agrарstrukturellen Belange hier hinreichend berücksichtigt.
19	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
20	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Stellungnahme vom 10.10.2019:</u> Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen acht Richtfunkverbindungen hindurch Stellungnahme / 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen RICHTFUNKTRASSEN: Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren	Die vorliegende Planung zur Herausnahme von Bauflächen wird durch die genannten Richtfunktrassen nur in einem Teilbereich marginal betroffen. Eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ist kaum möglich. Es wird daher hier darauf verzichtet.

		Metern vorstellen. Daten siehe Anhang. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunkstrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
21	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	-	-
22	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Stellungnahme vom 21.10.2019:</u> Vielen Dank für Ihre Information. Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	
23	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	<u>Stellungnahme vom 10.10.2019:</u> <u>Änderungsbereich 1 "Uffeln-Nord"</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <u>Änderungsbereich 2 "Uffeln-Süd"</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <u>Änderungsbereich 3 "Püßelbüren"</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone, Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland, Zeichenerklärung Vodafone, Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <u>Änderungsbereich 4 "Wilhelmschacht"</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekom-	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		munikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <u>Änderungsbereich 5 "Bockraden"</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <u>Änderungsbereich 6 "Laggenbeck"</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine	-	-
25	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 21.10.2019:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
26	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme der Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Dortmund, vom 19.09.2019:</u> hier: 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ibbenbüren - Nordhorn, Bl. 0052 (Maste 34 bis 37) Über das Stadtgebiet Ibbenbüren verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachdienste der Stadt Ibbenbüren zur Beachtung weiter geleitet. Da sie jedoch keine Relevanz für die Darstellungen im Flächennutzungsplan haben, bzw. die genannten Leitungen dort z.T. bereits dargestellt sind, bleiben sie hier unberücksichtigt.

	Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Wir haben Ihre Unterlagen an das Regionalzentrum Osnabrück weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz). Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, erhalten. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. <u>Stellungnahme der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 30.10.2019 (es wurde eine Fristverlängerung gewährt):</u> Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 19.09.2019 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Planauskunft für das Projekt 157. Änderung des FNP für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen gebeten haben. Zur Abgabe einer Stellungnahme wurde uns der Vorgang weitergeleitet.	
--	---	--

		Innerhalb und angrenzend an den von Ihnen angegebenen Bereichen Teilbereich 1 Uffeln Nord, Teilbereich 2 Uffeln Süd und Teilbereich 3 Püßelbüren verlaufen die Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 9030; L.-Str. 9044, L.-Str. 9219 und L.-Str. 9221, sowie die Gasstation GS-00020 Ibbenbüren G22. In den angegebenen Bereichen Teilbereich 4 Wilhelmschacht, Teilbereich 5 Bockraden und Teilbereich 6 Laggenbeck befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Erdgashochdruckleitungen und die Gasstation befinden sich im Eigentum der SWTE Netz GmbH & Co. KG. Der Betrieb und die Verwaltung erfolgt durch die Westnetz GmbH. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Osnabrück (planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme. Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitungen erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Klehn, Tel.: 0231-22569 599-267. Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan und sechs Bestandspläne im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitungen entnehmen können. Der Verlauf der Leitungen ist im Übersichtsplan in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen. Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem D = dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich. Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:	
--	--	--	--

		Leistungsnummer / Betriebszustand / Nennweite / Schutzstreifenbreite L09030 / in Betrieb / DN 250 / 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) L09044 / in Betrieb / DN 100 / 4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse) L09219 / in Betrieb / DN 50 / 4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse) L09221 / in Betrieb / DN 200 / 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist. Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben. Waldbestände und Einzelbäume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden. Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplänen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen. Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist	
--	--	---	--

		bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt. Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten. Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de<mailto:hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de>. Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.	
27	Zentralrendantur der katholischen Kirchen-gemeinden im Dekanat Ibbenbüren-Mettingen	-	-

b. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 17. März bis 30. April 2020 beteiligt worden sind:			
Nr.	Beteiligte Behörde	Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH - Dortmund	<u>Stellungnahme vom 18.03.2020:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.	-	-
3	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	-	-
4	Bezirksregierung Münster Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	<u>Stellungnahme vom 12.03.2020:</u> Gegen die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West	<u>Stellungnahme vom 20.03.2020:</u> Die DB AG, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Der Teilbereich 3 Püßelbüren grenzt zwar an die DB Grundstücksgrenze zur o.g. DB Strecke 2992, doch da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich die Art der Nutzung von Bauflächen (gewerbliche Baufläche u. Wohnbaufläche) in Nicht-Bauflächen (Wald u. Fläche für die Landwirtschaft) geändert wird, werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir möchten jedoch auf folgendes Hinweisen: -Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird	Die Hinweise der DB AG und der DB Immobilien werden zur Kenntnis genommen, können jedoch aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage im Baugesetzbuch im Rahmen einer Flächennutzungsplanung keinen Eingang in Plan oder Begründung finden.

		vorsorglich hingewiesen. -Vor Durchführung einzelner Maßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Zäunen, Anpflanzungen usw.) ist jeweils die Stellungnahme der DB als Nachbar über die DB AG, DB Immobilien einzuholen. Die DB ist dann mit aussagekräftigen Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. -Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurück zu schneiden bzw. zu entfernen. -Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle zu beachten. Durch die Teilbereiche 1-2 sowie 4-6 werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.	
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH, West PTI 15	<u>Stellungnahme vom 16.04.2020:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt es sich bei dieser Planung um die Rücknahme von Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Es werden also bisherige im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen zukünftig einer Bebaubarkeit entzogen. Die Telekommunikationslinien der Telekom werden daher durch diese Planung nicht betroffen.

		Im Planbereich (Teilbereiche 1, 2, 3, 4, 5 und 6) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lagepläne ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	
7	Evangelische Kirche von Westfalen - Bau- Kunst- Denkmalpflege	<u>Stellungnahme vom 31.03.2020:</u> 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen der Stadt Ibbenbüren. Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8	EWE NETZ GmbH Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<u>Stellungnahme vom 30.03.2020:</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .	
9	Filiago GmbH & Co KG	-	-
10	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 20.04.2020:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 27.04.2020:</u> Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 21.03.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
13	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 16.04.2020:</u> Zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich weder Anregungen noch Hinweise vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	<u>Stellungnahme vom 25.03.2020:</u> Durch die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante 157. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<u>Stellungnahme vom 16.03.2020:</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland teilweise Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch unberücksichtigt. Teilbereich 1: Die Wallhecken werden aufgrund der

		Teilbereich 1: Hier sind Wallhecken (grüne Linien) und ein kleiner Waldbereich im Osten vorhanden. Der Wald wurde berücksichtigt und festgesetzt, die Wallhecken allerdings nicht. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich (Bedenken). Teilbereich 2: Keine Bedenken. Teilbereich 3: Kein Wald betroffen. Teilbereich 4: In dem Bereich ist teilweise schon Wald vorhanden und lässt sich durch die Planung gut weiter ergänzen. Teilbereich 5: Keine Bedenken. Teilbereich 6: Keine Bedenken.	Kleinteiligkeit der Hecken und der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt. Da es sich hier um die Rücknahme von Bauflächen im FNP handelt, werden allerdings auch keine Vorbereitungen für die Entfernung der Wallhecken getroffen. Eine Darstellung ist somit entbehrlich und ein Ausgleich nicht erforderlich, da diese Wallhecken auch bisher nicht im FNP dargestellt waren. Teilbereich 4: Dieser Teilbereich ist im vorliegenden Änderungs-Entwurf bereits komplett als Wald dargestellt. Eine Ergänzung innerhalb des Änderungsbereiches ist daher nicht möglich.
16	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
17	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
18	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
19	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt	<u>Stellungnahme vom 20.04.2020:</u> Dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	-
20	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
21	Mingas-Power GmbH	-	-
22.	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG - Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Stellungnahme vom 07.04.2020:</u> Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen hindurch	Die vorliegende Planung zur Herausnahme von Bauflächen wird durch die genannten Richtfunktrassen nur in einem Teilbereich marginal betroffen. Eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ist kaum möglich. Außerdem handelt es sich bei dieser Planung um die Rücknahme von Bauflächen. Es werden also

		Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	bisherige im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen zukünftig einer Bebaubarkeit entzogen. Es wird daher hier auf eine Kennzeichnung der Richtfunktrasse verzichtet.
23	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	-	-

24	Stadt Hörstel: Fachdienst II / 1 Planen	-	-
25	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Stellungnahme vom 20.04.2020:</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
26	Verband der katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Ibbenbüren u. Mettingen	-	-
27	Vodafone GmbH Nord-West	<u>Stellungnahme vom 27.03.2020:</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG). Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. <u>Weitere Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 03.04.2020:</u> Stellungnahme zu den Änderungsbereichen 1, 2, 4, 5 und 6: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.03.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme z. B. wegen Umverlegung,	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Mitverlegung, Baufeldfreimachung etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Stellungnahme zum Änderungsbereich 3: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.03.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
28	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine	-	-
29	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 21.04.2021:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
30.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 15.05.2020:</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 09.04.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Hinsichtlich der im Geltungsbereich verlaufenden Hochspannungsfreilei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt es sich bei dieser Planung um die Rücknahme von Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Es werden also bisherige im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen zukünftig einer Bebaubarkeit entzogen. Die Leitungen der Westnetz GmbH werden daher durch diese Planung nicht betroffen.

	tung werden Sie von unserer Fachabteilung in Dortmund, Organisations- einheit DRW-S-LK eine entsprechende Stellungnahme erhalten. Hinsicht- lich der im Änderungsgebiet vorhandenen HD-Gas -Leitungen haben wir eine Kopie der uns übersandten Unterlagen an unsere Hauptverwaltung in Dortmund, Organisationseinheit ERNN-H-LP, Telefon 0231 4385758, wei- tergeleitet. Hierzu werden Sie von dort eine entsprechende Stellungnahme erhalten. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stel- lungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigen- tümerin der Anlage(n).	
--	---	--

**c. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der erneuten Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB
in der Zeit vom 5. April bis 5. Mai 2022 beteiligt worden sind:**

Anmerkung: Gemäß Beschluss des Rates konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (Teilbereich „Uffeln – Nord“) der 157. Ände-
rung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden.

Nr.	Beteiligte Behörde	Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	-	-
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Ent- wicklung, Bodenordnung	<u>Stellungnahme vom 11.04.2022</u> Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flur- bereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3	Deutsche Bahn AG, DB Im- mobilen, Region West	-	-
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richt- funk-Trassenauskunft deutschlandweit, T-NAB	<u>Stellungnahme vom 07.04.2022:</u> Da hier nicht mehr benötigte gewerbliche Bau- und Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Wald in dem Flächennutzungsplan ausgewiesen werden sollen sind unsere Richtfunkstrecken in diesem Be- reich nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-
6	Evangelische Kirche von Westfalen, Bau- Kunst- Denkmalpflege	<u>Stellungnahme vom 25.04.2022:</u> Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich
7	EWE NETZ GmbH Zentrale Verwaltung Beteiligungsprozesse	<u>Stellungnahme vom 27.04.2022:</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich
8	Filiago GmbH & Co KG	-	-
9	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich
10	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 20.04.2022:</u> Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 05.04.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich
11	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-

12	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 05.05.2022:</u> zur vorliegenden Planung weise ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf Folgendes hin: 1. In der erneuten Beteiligung wird im Änderungsbereich 1 die westliche Teilfläche als gewerbliche Baufläche belassen. Da der zugehörige Bebauungsplan schon älter als 7 Jahre ist, sind bei dessen Aufstellung ggf. erfolgte Aussagen zum Artenschutz nicht mehr gültig (vgl. Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ 2010). In dem Bereich sind der unteren Naturschutzbehörde Vorkommen von streng geschützten Fledermäusen bekannt. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher die artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene des jeweiligen baurechtlichen Verfahrens abzuarbeiten. 2. Mit Datum vom 05.08.2021 wurde im Änderungsbereich 2 eine ca. 1 ha große Teilfläche als Umschlag- und Lagerplatz baurechtlich genehmigt. Das hierzu erforderliche forstrechtliche Verfahren ist ebenfalls abgeschlossen. Ich empfehle daher, in den Planunterlagen die tatsächliche Nutzung auf mind. 1/3 der Teilfläche entsprechend anzupassen. Auskunft erteilt Frau Große Erdmann, Tel.: 02551 69-1425	<u>Zu Teilbereich 1 „Uffeln – Nord“:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wird im notwendigen Umfang auf der Ebene der jeweiligen baurechtlichen Verfahren abgearbeitet. <u>Zu Teilbereich 2 „Uffeln – Süd“:</u> Dieser Bereich ist nicht Gegenstand der erneuten Offenlegung der Planunterlagen. Im Offenlegungsverfahren wurden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise dazu vorgetragen. Diese Fragestellung wurde jedoch bereits 2021 mit der Bezirksregierung Münster in 2021 besprochen und eine Anpassung nicht für erforderlich gehalten.
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	<u>Stellungnahme vom 21.04.2022:</u> Durch die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante 157. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<u>Stellungnahme vom 19.04.2022:</u> Hiermit verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 16.03.2020 und 30.09.2019. Diese halte ich weiterhin aufrecht.	<u>Nur zu Teilbereich 1 Uffeln-Nord</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch unberücksichtigt. Die Wallhecken werden aufgrund der Kleinteiligkeit der Hecken und der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt. Da es sich hier um die Rücknahme von Bauflächen im FNP handelt, werden allerdings auch keine Vorbereitungen für die Entfernung der Wallhecken getroffen. Eine Darstellung ist somit entbehrlich und ein

			Ausgleich nicht erforderlich, da diese Wallhecken auch bisher nicht im FNP dargestellt waren.
15	Landesbüro der Natur-schutz-verbände NRW: BUND		-
16	Landesbüro der Natur-schutz-verbände NRW: LNU		-
17	Landesbüro der Natur-schutz-verbände NRW: NABU		-
18	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt	<u>Stellungnahme vom 29.04.2022:</u> Dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich
19	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
20	Mingas-Power GmbH	-	-
21	RAG Aktiengesellschaft	-	-
22	Stadt Hörstel: Fachdienst II / 1 Planen	-	-
23	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	<u>Stellungnahme vom 22.04.2022:</u> Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen hindurch Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen(abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die	Die genannten Richtfunktrassen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe des in dieser erneuten Offenlegung befindlichen Teilbereiches 1 „Uffeln – Nord“. Auf eine Kennzeichnung der Richtfunktrassen wird daher verzichtet.

		beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche(horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
24	Verband der kathol. Kirchengemeinden der Dekanate Ibbenbüren u. Mettingen	-	-
25	Vodafone GmbH - deutschlandweit	-	-
26	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<u>Stellungnahme vom 28.04.2022:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.04.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich

27	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	-	-
28	Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt Mittellandkanal / Elbe Seitenkanal	-	-
29	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 02.05.2022:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich
30	Westnetz GmbH: Regional- zentrum Osnabrück - Netz- planung	<u>Stellungnahme vom 03.05.2022:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.04.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Hinsichtlich der im Plangebiet verlaufenden Gas-Transportleitungen haben wir die uns hergereichten Unterlagen an unsere Hauptverwaltung in Dortmund weitergeleitet. Hierzu werden Sie von dort eine entsprechende Stellungnahme erhalten.	zum Teilbereich 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt es sich bei dieser Planung um die Rücknahme von Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Es werden also bisherige im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen zukünftig einer Bebaubarkeit entzogen. Die Leitungen der Westnetz GmbH werden daher durch diese Planung nicht betroffen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit			
a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB			
Öffentlicher Aushang in der Zeit vom 21. September bis 21. Oktober 2019			
Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben..			
Nr.	Bürger-ID	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägung
1.	13048	<u>Anlieger der Alstedder Straße, Teilbereich 6 "Laggenbeck"</u> <u>Stellungnahme vom 14.10.2019:</u> Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 gemäß §§ 1 (3), (8) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen ein Verfahren zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen und meine Flächen als Bauflächen herauszunehmen. Veröffentlicht am 21. September 2019 in der Ibbenbürener Volkszeitung. Ich lege hier Einspruch ein und erlaube es nicht, meine folgenden genannten Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Die o. g. Veränderung des Flächennutzungsplanes betrifft meine Flächen in Ibbenbüren-Laggenbeck, Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 35, Flurstücke 1953 und 1886. Eine Begründung folgt. Bitte bestätigen Sie mir dieses Schreiben schriftlich <u>Stellungnahme vom 15.10.2019:</u> Hiermit erwidere ich meine Zurückweisung der Änderung des Flächen-nutzungs-planes um drei weitere Flurstücke: Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 35, Flurstück 1085, 1813 und 1814, die südlich der Schleppbahn liegen. Nochmals: Die in der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes, die am 10. Juli 2019 beschlossen wurden und die am 21. September 2019 in der Ibbenbürener Volkszeitung veröffentlicht wurde, weise ich hiermit bezüglich meiner Flächen zurück. Ich erlaube es nicht, meine im Folgenden genannten Flächen aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Die o. g. Veränderungen des Flächennutzungsplanes betrifft meine Flächen in Ibbenbüren-Laggenbeck, Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 35, Flurstücke 1953 und 1886, zusätzlich die Flurstücke 1085, 1813 und 1814. Eine Begründung folgt. Bitte bestätigen Sie mir dieses Schreiben und das vom 14.10.2019 zusammengefasst schriftlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem Einspruch aber nicht gefolgt. Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächen-nutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Regionalplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächen-nutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt bereits seit Jahrzehnten auf den Grundstücken im Teilbereich 6 "Laggenbeck" Wohnbaufläche dar, ohne dass über verbindliche Bauleitplanung hier eine bauliche Entwicklung ermöglicht wurde. Er entspricht insoweit den bisherigen Zielvorstellungen für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Da hier jedoch bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, handelt es sich hier weiterhin um Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Zuge der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Raumordnung (Regionalplan Münsterland) und nicht zuletzt aufgrund seiner Hanglage und seiner besonderen landschaftsgestalterischen Prägung soll dieser Bereich nun von jeglicher weiterer Bebauung freigehalten werden.

2.	13049	Tochter des Eigentümers eines Grundstücks „Am Ring“, Teilb. 3 “Püßelbüren” <u>Schreiben vom 17.10.2019:</u> Widerspruch gegen die geplante 157. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 3 - Püßelbüren Aus den öffentlichen "Bekanntmachungen zur Bauleitplanung" der IVZ vom 19. September 2019 habe ich erfahren, dass eine Änderung des FNP Püßelbüren Teilbereich-3 Änderung 157. erstellt wurde. Diese Änderung betrifft eines der Grundstücke meines Vaters,..., Amselweg ..., 49479 Ibbenbüren. Das betroffene Grundstück "Am Ring" Flurnummer 9, Flurstück 209, Fläche 5.403 m sieht derzeit eine Nutzungsart "Wohnbaufläche" vor, die in der 157. Änderung in "Flächen für Landwirtschaft" herab gesetzt werden soll. Da eine Rückstufung der Nutzungsart des Grundstücks vorliegt, lege ich Widerspruch gegen die geplante Änderung 157 ein. Ebenfalls habe ich die Sorge, dass wenn ein Ausbau der K17 über die Bahngleise erfolgen sollte, eine Wertminderung des Grundstücks meines Elternhauses Amselweg ..., 49479 Ibbenbüren, zur Folge haben könnte. Ich bitte Sie daher Ihr Vorhaben mit der Abteilung Stadtplanung, Herrn Steggemann, zu überdenken.	Der Widerspruch wird berücksichtigt. Aufgrund der teilweise bereits vorhandenen Erschließungsanlagen im südlichen Teil des Teilbereiches Nr. 3 "Püßelbüren", sollen die Flächen, welche südlich bis an die landschaftsprägende etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gliederung (Hecke, Weg und Gewässer) des Bereiches reichen um ca. 0,4 ha verkleinert werden. Damit ist das in Rede stehende Grundstück im Offenlegungsentwurf zum Teilbereich 3 nicht mehr enthalten. Ob und wann die Stadt Ibbenbüren auf dieser dann verbleibenden Wohnbaufläche über verbindliche Bauleitplanung eine Wohnbebauung ermöglicht, bleibt allerdings abzuwarten.
3.	13051	<u>Grundstückseigentümer im Teilbereich 1 "Uffeln – Nord"</u> <u>vertreten durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband (WLV)</u> <u>Stellungnahme vom 16.10.2019:</u> hier: Einwendungen für den Änderungsbereich 1 "Uffeln-Nord" Bezugnehmend auf die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren für sechs Änderungsbereiche im Stadtgebiet, hier Änderungsbereich 1 "Uffeln-Nord" nehmen wir im Namen und in Vollmacht für unsere Mitglieder ..., wohnhaft ..., 49479 Ibbenbüren (siehe Anlage) Stellung. I. Im Jahr 1977 wurde der Bebauungsplan Nr. 37 "Industriegebiet Uffeln-Ost" seitens der Stadt Ibbenbüren aufgestellt. Damals wurde unter anderem der landwirtschaftliche Betrieb der Eltern unseres Mitglieds Frau und Herrn ... überplant. Die Eheleute ... haben damals Widerspruch eingelegt. Dies deshalb, da Herr ... ein "hauptberuflicher Landwirt" war und ein großer Bereich seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Hofstelle komplett überplant worden sind. Trotz des Widerspruchs von Herrn ... sind die Flächen und die Hofstelle überplant worden und der Außenbereich wurde mit Aufstellung des Bebauungsplanes zu einem Industriegebiet. II. Der Bebauungsplan hat bzw. hatte schwerwiegende Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds mit sich gebracht. III.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem Widerspruch aber nicht stattgegeben. Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Regionalplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächennutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt bereits seit Jahrzehnten auf den Grundstücken im Teilbereich 1 "Uffeln-Nord" gewerbliche Bauflächen dar. Er entspricht insoweit den bisherigen Zielvorstellungen für die städtebauliche Entwicklung

	Die Eltern unseres Mitglieds konnten nicht auf der Hofstelle wohnen bleiben, da nur noch der Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes auf der Hofstelle wohnen durfte. Die Eltern mussten daher in die angrenzende Tegelmanssiedlung" umziehen. Da aber für einen landwirtschaftlichen Betrieb jede helfende Hand wichtig ist, wurde erst versucht eine Erweiterung der Wohneinheit bzw. eine Genehmigung für eine zweite Wohneinheit auf der Hofstelle zu erhalten. Dieser Versuch war mit hohen Kosten und Mühen seitens der Eltern unseres Mitglieds verbunden. Da es laut Bebauungsplan aber ein Industriegebiet war, mussten die Altenteiler vom Hof wegziehen. Auch spätere bauliche Erweiterungen oder Veränderungen waren immer mit erheblichen Kosten und Mühen seitens unseres Mitglieds verbunden. Beispielsweise soll hier auf die Errichtung einer Maschinenhalle und eines Güllelagers ein gegangen werden. Erst nachdem sich unser Mitglied mit Hilfe eines Rechtsanwalts an die Stadt gewandt hat und ein gerichtliches Verfahren kurz bevor stand, konnte eine Lösung gefunden werden. Diese Lösung war aber auch wieder mit erheblichen Kosten verbunden und hat immer noch Auswirkungen auf den eigentlich landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds, da eine GmbH & Co.KG gegründet werden musste, um Bauvorhaben zu verwirklichen. Nicht nur der Weg zu dieser Lösung (nach eigenen erfolglosen Versuchen und Rechtsanwaltskosten), sondern auch die Lösung an sich waren mit hohen Kosten verbunden. III. Auf Grund dessen wäre es wünschenswert gewesen, wenn über diese geplante Änderung mit unserem Mitglied gesprochen worden wäre und im Vorhinein versucht worden wäre eine gemeinsame Lösung zu finden. Gerade auch deswegen, da unser Mitglied und ihre Familie bei der Stadt Ibbenbüren wegen des Bebauungsplanes Nr. 37 und der damit verbundenen Vorgängen bekannt sind. Gerne kann auch jetzt noch versucht werden, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. IV. Des Weiteren verliert der Bereich, der nunmehr geändert werden soll an Wert und dies nicht unerheblich. Ein entsprechender Ausgleich wird daher seitens unseres Mitglieds bei Änderung des Planes bereits heute gefordert. Insgesamt widerspricht daher unser Mitglied der geplanten Änderung in dem Änderungsbereich 1. Weitere Einwendungen behalten wir uns vor.	in diesem Bereich. Der Bebauungsplan Nr 37 "Industriegebiet Uffeln-Ost" wurde 1977 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplanes, welche durch Bekanntmachung vom 29.03.2019 wirksam wurde, sind auf Wunsch der Stadt Ibbenbüren unter anderem neue Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in Schierloh sowie neue Allgemeine Siedlungsbereiche in der Westvorstadt und in Laggenbeck dargestellt worden. Diese Neuausweisungen wurden aufgrund landesplanerischer Anforderungen den Flächenverbrauch im Land zu begrenzen nur im Tausch mit anderen Flächenreserven im FNP möglich (s. auch 1. Anlass und Ziel der Planung in der Begründung zur 157. Änderung des FNP). Die Stadt Ibbenbüren war daher gehalten Flächen zu ermitteln, die bisher im FNP als Bauflächen dargestellt waren, aber für die diese Zielvorstellung zukünftig nicht weiter verfolgt werden soll. Die hier in Rede stehenden Flächen im Teilbereich 1 "Uffeln-Nord" sollen insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zur ca. 100 m östlich gelegenen Wohnsiedlung an der Tegelmansstraße und der damit zusammenhängenden potentiellen Immissionskonflikte nicht weiter für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen werden. Im Zuge der nun notwendigen Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Raumordnung (Regionalplan Münsterland) soll daher nun u.a. der vom Einwender genannte Bereich als gewerbliche Baufläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Nachfolgend ist auch der Bebauungsplan Nr. 37 "Industriegebiet Uffeln-Ost" dahingehend zu ändern, dass analog zur 157. FNP-Änderung das bisher festgesetzte Gewerbegebiet entsprechend reduziert wird. Die in Rede stehenden Flächen sind im Anschluss an die Änderung des Bebauungsplanes dann wieder als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die seinerzeitigen Grunderwerbsverhandlungen zwischen der Stadt Ibbenbüren und den Eltern der Einwender führten zu vertraglichen Regelungen, die der Stadt eine Vermarktbarkeit der Flächen über Erbbaurechtsverträge ermöglichte und den Eigentümern erbaurechtszinsähnliche Einnahmen sicherte. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang nicht unerhebliche fi-
--	---	---

			nanzielle Unterstützungen seitens der Stadt für die Neuerrichtung eines Wohnhauses geleistet. Insoweit kam es schlussendlich zu einvernehmlichen Regelungen zwischen dem Eigentümer und der Stadt. Die planungs- und bauordnungsrechtlichen Konsequenzen der seinerzeitigen Bauleitplanung blieben von diesen vertraglichen Regelungen unberührt, sondern bildeten quasi die Grundlage für diese Verträge. Genauso wie durch Bauleitplanung Wertsteigerungen von Immobilien ausgelöst werden können, so kann es es gegebenenfalls auch zu Wertminderungen kommen. Durch die oben genannten vertraglichen Regelungen wurden dem Einwender über Jahrzehnte Wertsteigerungen zuteil. Gleichzeitig konnten die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Diese vertraglichen Regelungen sollten nach Durchführung dieser 157. FNP-Änderung zwischen den Vertragsparteien neu bewertet und gegebenenfalls neu vereinbart oder aufgelöst werden.
4.	13020	<u>Erbengemeinschaft einer Fläche im Bereich Püsselbürener Damm/ Am Ring, Teilbereich 3 "Püsselbüren", Stellungnahme vom 16.10.2019:</u> Wir möchten Einspruch erheben, gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes 157 Teilbereich 3 Püsselbüren. Wir als Erbengemeinschaft möchten, dass die Baufläche zwischen dem nördlichen Püsselbürener Damm und die Straße süd/westlich Am Ring weiterhin als Baufläche ausgewiesen bleibt und nicht für die Landwirtschaft dargestellt wird.	Der Widerspruch wird berücksichtigt. Aufgrund der teilweise bereits vorhandenen Erschließungsanlagen im südlichen Teil des Teilbereiches Nr. 3 "Püsselbüren", sollen die Flächen, welche südlich bis an die landschaftsprägende etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gliederung (Hecke, Weg und Gewässer) des Bereiches reichen um ca. 0,4 ha verkleinert werden. Damit ist das in Rede stehende Grundstück im Offenlegungsentwurf zum Teilbereich 3 nicht mehr enthalten. Ob und wann die Stadt Ibbenbüren auf dieser dann verbleibenden Wohnbaufläche über verbindliche Bauleitplanung eine Wohnbebauung ermöglicht, bleibt allerdings abzuwarten.
5.	13046	<u>Miteigentümer von Grundstücken an der "Schleppbahn", Teilb. 6 "Laggenbeck" Stellungnahme vom 10.10.2019:</u> Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung vom 19.09.2019. In oben genannter Bekanntmachungsanordnung berichten Sie, dass der Flächennutzungsplan u.a. für den Teilbereich 6 - Laggenbeck geändert werden soll. Als Miteigentümer der Stücke 1075, 1144, 161, 162, 163, 167 widerspreche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem Widerspruch aber nicht stattgegeben. Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Region-

		ich der geplanten Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 6 - Laggenbeck. Dieser Widerspruch gilt insbesondere für die in meinem Miteigentum befindlichen Stücke / Liegenschaften.	alplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächennutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt bereits seit Jahrzehnten auf den Grundstücken im Teilbereich 6 "Laggenbeck" Wohnbaufläche dar, ohne dass über verbindliche Bauleitplanung hier eine bauliche Entwicklung ermöglicht wurde. Er entspricht insoweit den bisherigen Zielvorstellungen für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Da hier jedoch bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, handelt es sich hier weiterhin um Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Zuge der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Raumordnung (Regionalplan Münsterland) und nicht zuletzt aufgrund seiner Hanglage und seiner besonderen landschaftsgestalterischen Prägung soll dieser Bereich nun von jeglicher weiterer Bebauung freigehalten werden.
6.	13052	<u>Eigentümer eines Grundstücks an der "Schleppbahn", Teilber. 6 "Laggenbeck".</u> <u>Stellungnahme vom 16.10.2019:</u> Bekanntmachung zur Bauleitplanung, 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen. Wir erklären hiermit unseren Widerspruch gegen die o.g. Änderung. Damit würde unser Grundstück zukünftig im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Wald ausgewiesen. Die Kriterien für die Auswahl der gekennzeichneten Flächen bzw. Grundstücke erschließen sich uns in keinsten Weise. Mit der Änderung wäre zukünftig eine Wertminderung für unser Grundstück verbunden. Außerdem befürchten wir für die Zukunft eine Beschränkung bei der eventuellen Erstellung eines Ersatzbauwerkes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem Widerspruch aber nicht stattgegeben. Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Regionalplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächennutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für

			beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt bereits seit Jahrzehnten auf den Grundstücken im Teilbereich 6 "Lagenbeck" Wohnbaufläche dar, ohne dass über verbindliche Bauleitplanung hier eine bauliche Entwicklung ermöglicht wurde. Er entspricht insoweit den bisherigen Zielvorstellungen für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Da hier jedoch bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, handelt es sich hier weiterhin um Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Zuge der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Raumordnung (Regionalplan Münsterland) und nicht zuletzt aufgrund seiner Hanglage und seiner besonderen landschaftsgestalterischen Prägung soll dieser Bereich nun von jeglicher weiterer Bebauung freigehalten werden. Eine Wertminderung des Grundstückes durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht zu befürchten, weil es sich auch heute schon im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet. Auch die Zulässigkeit für eine eventuelle Erstellung eines Ersatzbauwerkes richtet sich schon heute, wie auch im Anschluss an die beabsichtigte Änderung nach den Bestimmungen dieses § 35 BauGB.
7.	13019	<u>Eigentümer eines Grundstücks am Amselweg, Teilbereich 3 "Püsselbüren"</u> <u>Schreiben vom 14.10.2019:</u> Gegen die geplante 157. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich 3 - Püsselbüren lege ich, für mein Flurstück 209, Widerspruch ein.	Die Stellungnahme (Widerspruch) wird berücksichtigt. Aufgrund der teilweise bereits vorhandenen Erschließungsanlagen im südlichen Teil des Teilbereiches Nr. 3 "Püsselbüren", sollen die Flächen, welche südlich bis an die landschaftsprägende etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gliederung (Hecke, Weg und Gewässer) des Bereiches reichen um ca. 0,4 ha verkleinert werden. Damit ist das in Rede stehende Grundstück im Offenlegungsentwurf zum Teilbereich 3 nicht mehr enthalten. Ob und wann die Stadt Ibbenbüren auf dieser dann verbleibenden Wohnbaufläche über verbindliche Bauleitplanung eine Wohnbebauung ermöglicht, bleibt allerdings abzuwarten.

8.	13047	Miteigentümerin von Grundstücken an der "Schleppbahn", Teilb. 6 "Laggenbeck" Schreiben vom 10.10.2019: Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung vom 19.9.2019 In oben genannter Bekanntmachungsanordnung berichten Sie, dass der Flächennutzungsplan u.a. für den Teilbereich 6 - Laggenbeck geändert werden soll. Als Miteigentümerin der Stücke 1075, 1144, 161, 162, 163, 167 (Flur 35) widerspreche ich der geplanten Flächennutzungsänderung für den Teilbereich 6 - Laggenbeck. Dieser Widerspruch gilt insbesondere für die in meinem Miteigentum befindlichen Stücke/Liegenschaften.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem Widerspruch aber nicht stattgegeben. Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Regionalplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächennutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt bereits seit Jahrzehnten auf den Grundstücken im Teilbereich 6 "Laggenbeck" Wohnbaufläche dar, ohne dass über verbindliche Bauleitplanung hier eine bauliche Entwicklung ermöglicht wurde. Er entspricht insoweit den bisherigen Zielvorstellungen für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Da hier jedoch bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, handelt es sich hier weiterhin um Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Zuge der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Raumordnung (Regionalplan Münsterland) und nicht zuletzt aufgrund seiner Hanglage und seiner besonderen landschaftsgestalterischen Prägung soll dieser Bereich nun von jeglicher weiterer Bebauung freigehalten werden.
----	-------	--	---

b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB Offenlegung der Planunterlagen in der Zeit vom 17.03.2020 bis 30.04.2020 Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben.			
Nr.	Bürger-ID	Stellungnahme	Abwägung
1.	13953	Miteigentümerin von Grundstücken im Teilbereich 6 „Laggenbeck“ <u>Stellungnahme vom 30.04.2020:</u> Als Miteigentümerin der Flurstücke ... widerspreche ich der geplanten Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 6 - Laggenbeck. Diesen Widerspruch hatte ich bereits mit Schreiben vom 10.10.2019 im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgetragen. Von einer Zersiedlung kann bei unserer Lage zwischen zwei Siedlungsgebieten überhaupt keine Rede sein. Mit der Änderung wäre zukünftig eine wohnbaurechtliche Verschlechterung für unser Grundstück gegeben. Ich habe Ihnen in einem späteren gemeinsamen Gespräch zusammen mit den Eheleuten ... unsere Beweggründe erläutert und Vorschläge unterbreitet, wie die Stadt in diesem Bereich sinnvoll eine bauliche Entwicklung planen könnte. Diese möchte ich Ihnen nachfolgend noch einmal erläutern. Ich bin Miteigentümerin der in der Anlage gekennzeichneten Flächen und biete der Stadt an unter Einbeziehung dieser Flächen eine bauliche Entwicklung bis an den Fisbecker Forst zu planen. Dabei können meine Flächen gegebenenfalls auch als Tauschfläche z.B. für die städtische Ausgleichsfläche südlich der Siedlung herangezogen werden. So könnte eine Arrondierung des Siedlungsgebietes und eine Verbindung zwischen den einzelnen Siedlungsteilen erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem Einspruch aber nicht gefolgt. Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Regionalplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächennutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Da der hier in Rede stehende Teilbereich 6 der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes im Regionalplan Münsterland als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt ist, wird nun die Anpassung an die übergeordnete Planung vollzogen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt bereits seit Jahrzehnten auf den Grundstücken im Teilbereich 6 "Laggenbeck" Wohnbaufläche dar, ohne dass über verbindliche Bauleitplanung hier eine bauliche Entwicklung ermöglicht wurde. Er entspricht insoweit den bisherigen Zielvorstellungen für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Da hier jedoch bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, handelt es sich hier weiterhin um Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

			Im Zuge der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Raumordnung (Regionalplan Münsterland) und nicht zuletzt aufgrund seiner Hanglage und seiner besonderen landschaftsgestalterischen Prägung soll dieser Bereich nun von jeglicher weiterer Bebauung freigehalten werden. Eine wohnbaurechtliche Verschlechterung für das in Rede stehende Grundstück ergibt sich durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, weil es sich auch heute schon im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet. Auch die Zulässigkeit für eine eventuelle Erstellung eines Ersatzbauwerkes richtet sich schon heute, wie auch im Anschluss an die beabsichtigte Änderung nach den Bestimmungen dieses § 35 BauGB.
2.	13925	<u>Eigentümer eines Grundstücks im Teilbereich 6 „Laggenbeck“</u> <u>Stellungnahme vom 30.04.2020:</u> Wir erklären hiermit unseren Widerspruch gegen die o.g. Änderung. Damit würde unser Grundstück zukünftig im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Wald ausgewiesen. Die Kriterien für die Auswahl der gekennzeichneten Flächen bzw. Grundstücke erschließen sich uns in keinsten Weise. Von einer Zersiedlung kann bei unserer Lage zwischen zwei Siedlungsgebieten überhaupt keine Rede sein. Und Baugebiete mit einer ähnlichen Topographie gibt es viele in Ibbenbüren. Mit der Änderung wäre zukünftig eine wohnbaurechtliche Verschlechterung für unser Grundstück gegeben. Außerdem befürchten wir für die Zukunft eine Beschränkung bei der eventuellen Erstellung eines Ersatzbauwerkes oder eines Anbaus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem Einspruch aber nicht gefolgt. Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Regionalplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächennutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Da der hier in Rede stehende Teilbereich 6 der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes im Regionalplan Münsterland als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt ist, wird nun die Anpassung an die übergeordnete Planung vollzogen.

			Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren stellt bereits seit Jahrzehnten auf den Grundstücken im Teilbereich 6 "Laggenbeck" Wohnbaufläche dar, ohne dass über verbindliche Bauleitplanung hier eine bauliche Entwicklung ermöglicht wurde. Er entspricht insoweit den bisherigen Zielvorstellungen für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Da hier jedoch bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, handelt es sich hier weiterhin um Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Zuge der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Raumordnung (Regionalplan Münsterland) und nicht zuletzt aufgrund seiner Hanglage und seiner besonderen landschaftsgestalterischen Prägung soll dieser Bereich nun von jeglicher weiterer Bebauung freigehalten werden. Eine wohnbaurechtliche Verschlechterung für das in Rede stehende Grundstück ergibt sich durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, weil es sich auch heute schon im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet. Auch die Zulässigkeit für eine eventuelle Erstellung eines Ersatzbauwerkes richtet sich schon heute, wie auch im Anschluss an die beabsichtigte Änderung nach den Bestimmungen dieses § 35 BauGB.
3.	13894	<u>Grundstückseigentümer im Teilbereich 1 „Uffeln-Nord“</u> <u>Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV) vom 09.04.2020 für die Eheleute:</u> Einwendungen für den Änderungsbereich 1 "Uffeln-Nord" Bezugnehmend auf die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren für sechs Änderungsbereiche im Stadtgebiet, hier Änderungsbereich 1 "Uffeln-Nord" nehmen wir im Namen und in Vollmacht (diese liegt bereits vor) für unsere Mitglieder Frau ... und Herr ..., wohnhaft ..., 49479 Ibbenbüren Stellung, wobei die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 16.10.2019 vollumfänglich zum Gegenstand der vorliegenden Einwendung gemacht wird (siehe Anlage): I. Wie bereits bekannt ist, wurde im Jahr 1977 der Bebauungsplan Nr. 37 Industriegebiet Uffeln-Ost", aus dem sich der Bebauungsplan Industriegebiet Uffeln-Nord"	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aufgrund der fast kompletten Vermarktung der GE-Flächen im Gewerbegebiet Schierloh II und der nach wie vor sehr großen Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Baugrundstücken in Ibbenbüren insgesamt, soll nun der westliche Teil des Teilbereiches Nr. 1 "Uffeln-Nord" doch als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan verbleiben.

	entwickelt hat, seitens der Stadt Ibbenbüren trotz großen Widerspruchs der Eltern unseres Mitglieds Frau und Herr ... aufgestellt. Der Widerspruch basierte darauf, da Herr ... ein hauptberuflicher Landwirt" war und ein großer Bereich seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Hofstelle komplett überplant worden sind. Trotz des Widerspruchs von Herrn ... sind die Flächen und die Hofstelle überplant worden und der Außenbereich wurde mit Aufstellung des Bebauungsplanes zu einem Industriegebiet. II. Diese Gebietsänderung soll jetzt zwar durch die erneute Änderung rückgängig gemacht werden, aber für unsere Mitglieder bedeutet dies einen enormen Wertverlust (man kann von 6,50 €/m² weniger Wert ausgehen und das auf einer Fläche von ca. 7 ha), und ruft eine Menge Unverständnis bei unseren Mitgliedern hervor. Dies deshalb, da gerade an einem anderen Ort wieder Industriegebiet entstehen soll und dies obwohl im Änderungsbereich Uffeln-Nord" alle Voraussetzungen für ein solches Gebiet gegeben sind. III. Auch ist unverständlich, warum hier eine Änderung des Industriegebietes in Flächen für die Landwirtschaft erfolgt, obwohl bekannt ist, dass das neu zu schaffende Gebiet schon fast wieder voll verplant bzw. ein Interessent für einen Großteil der Fläche vorhanden ist. Hier entstehen nicht nur zusätzliche Kosten für die Stadt Ibbenbüren auf Grund der Änderung, sondern es wird auch sehenden Auges eine Gebietsstruktur geändert, die über kurz oder lang wieder benötigt wird. Diesbezüglich sollten die Mehrkosten nicht außer Acht gelassen werden. IV. Der Bebauungsplan Nr. 37 hat bzw. hatte schwerwiegende Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds mit sich gebracht. Diese können Sie der Stellungnahme vom 16.10.2019 entnehmen (siehe Anlage). Auch ist nicht davon auszugehen, dass für unsere Mitglieder nach der Änderung in Flächen für die Landwirtschaft Vorteile entstehen. Dies deshalb, da trotz der dann folgenden Beurteilung nach § 35 BauGB laut Abwägungstabelle zum Offenlegungsbeschluss, Anlage 3 zur Drucksache Nr. 332/2019, welche wohlgemerkt bis heute nicht unseren Mitgliedern zugestellt wurden, sich Beschränkungen aus den Störfallbetrieben ANGUS Chemie GmbH und Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH ergeben. V. Die in der o.g. Abwägungstabelle auf Seite 15 genannten Erbbaurechtsverträge, auf die seitens der Stadt Ibbenbüren wegen III. der Stellungnahme vom 16.10.2019	
--	--	--

	eingegangen wird, existieren nicht. Folglich kam es auch nicht zu erbbaurechtszinsähnlichen Einnahmen. Zwar kam es zu einer finanziellen Unterstützung, aber nur deshalb, da sich die Eltern unserer Mitglieder einen Rechtsbeistand suchten. Mit dessen Hilfe wurden die Verträge zwischen den Eltern und unseren Mitgliedern geschlossen, damit sind jahrelange Rechtsstreitigkeiten verhindert worden. Der Rechtsbeistand musste nur deshalb beauftragt werden, da ein gemeinsames Wohnen des Altenteils (die Eltern unseres Mitglieds) und der Betriebsleiter (unsere Mitglieder) wegen der ungewollten Überplanung nicht mehr zulässig war, sowie auch sonstige landwirtschaftliche Bauvorhaben unzulässig waren. VI. Auch dem letzten Punkt der o.g. Abwägungstabelle wird vehement widersprochen, eine über Jahrzehnte zuteil gewordene Wertsteigerung liegt nicht vor. Klarstellend soll darauf hingewiesen werden, dass entweder ein Erbbauzins oder ein Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung entsteht. Beides gleichzeitig für ein und dieselbe Fläche ist technisch nicht möglich. VII. Auf die in der o.g. Abwägungstabelle genannten Verträge wird im Rahmen eines gesonderten Schreibens eingegangen. VIII. Auf Grund der erwähnten und Ihnen nunmehr bekannten Hintergründe wäre es wünschenswert gewesen, wenn über diese geplante Änderung mit unserem Mitglied gesprochen worden wäre und im Vorhinein versucht worden wäre eine gemeinsame Lösung zu finden. Gerade auch deswegen, da unsere Mitglieder und ihre Familie bei der Stadt Ibbenbüren wegen des Bebauungsplanes Nr. 37 und der damit verbundenen Vorgängen bekannt sind. Auch heute noch sind unsere Mitglieder an einer einvernehmlichen Lösung interessiert. IX. Schließlich soll nochmals auf den Wertverlust unserer Mitglieder hingewiesen werden und daher wird ein entsprechender Ausgleich gefordert. Insgesamt widersprechen unsere Mitglieder der geplanten Änderung in dem Änderungsbereich 1 Uffeln-Nord". Weitere Einwendungen behalten wir uns vor.	
--	---	--

4.	13849	<u>Eigentümer eines Grundstücks im Teilbereich 3 „Püsselbüren“</u> <u>Stellungnahme vom 31.03.2020:</u> Der Unterzeichner vertritt die rechtlichen Interessen von Herrn ..., Vollmacht füge ich in Anlage bei. Mein Mandant ist Eigentümer eines Grundstücks, Flurstück ..., in Püsselbüren. In Kopie füge ich dazu einen Ausschnitt aus der Flurkarte als Anlage 1 bei, die für meine Mandantschaft relevante Fläche ist dort hellgrün gekennzeichnet. Sie wissen, dass meine Mandantschaft Gewerbetreibender ist und auch in Püsselbüren beabsichtigt, seine Gewerbetätigkeiten weiter umzusetzen. Entsprechende Planungen, auch für den im Eigentum meiner Mandantschaft stehenden landwirtschaftlichen Betrieb sind der Stadt Ibbenbüren mitgeteilt worden. Auch das jetzt planungsmäßig aus Sicht der Stadt Ibbenbüren "nicht mehr als Baufläche benötigte Grundstück" ist in die Planung meiner Mandantschaft für die Zukunft einbezogen. Das Grundstück soll in der Zukunft weiter gewerblich genutzt werden, sodass den planungsrechtlichen Überlegungen der Stadt Ibbenbüren widersprochen wird. Aus Sicht meiner Mandantschaft besteht keinerlei Rechtsgrundlage und nachvollziehbare Begründung dafür, dass eine planungsrechtliche Umnutzung des im Eigentum meines Mandanten stehenden Flurstücks vorgenommen werden soll. Sollten dazu ergänzende Erläuterungen erforderlich sein, steht mein Mandant dazu jederzeit zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem Einspruch aber nicht gefolgt. Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Regionalplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächennutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Da der hier in Rede stehende Teilbereich 3 der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes im Regionalplan Münsterland als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt ist, wird nun die Anpassung an die übergeordnete Planung vollzogen. Die vorgetragenen Hinweise und Informationen sind der Stadt Ibbenbüren selbstverständlich bekannt. Für eine bauleitplanerische Entwicklung der genannten landwirtschaftlichen Hofstelle nördlich der Bahnlinie besteht bereits seit Februar 2019 ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Eigentümer und der Stadt Ibbenbüren. Eine förmliche Einleitung dieser Bauleitplanverfahren konnte bisher nicht erfolgen, weil der Vertragspartner seine zu erbringenden Leistungen bisher nicht erbracht hat. Im Übrigen ist das im Rahmen dieser 157. Änderung des FNP betroffene Flurstück 802 in der Flur 9 in der zuvor genannten Bauleitplanung zur Hofstelle nicht einbezogen.
----	-------	---	---

5.	13819	<u>Eigentümer von Grundstücken im Teilbereich 6 „Laggenbeck“</u> <u>Stellungnahme vom 13.03.2020:</u> Hiermit weise ich nochmals die Änderungen des Flächennutzungsplanes nach den Veröffentlichungen in der IVZ zuletzt am 29.02. sowie am 07.03.2020 zurück und zwar bezogen auf den gesamten Änderungsbereich 6 - Laggenbeck. Ich begründe dies wie folgt: Insbesondere für die Fläche zwischen der Schleppbahn und der Sagensiedlung (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 35, Flurstücke ... und ...). Diese Flächen habe ich im Tausch am 27.06.2002 von der Stadt Ibbenbüren erworben: 1. Die Stadt Ibbenbüren hat durch die gerade stattfindende Entwicklung einen Mangel an brauchbarem und günstig zu erschließenden Bauland. Die besagte Fläche kann kostengünstig an die vorhandene Erschließung der Sagensiedlung" angeschlossen werden. 2. Meine Flächen sind meiner Meinung nach sehr gut als Bauland geeignet. 3. Die damalige Empfehlung der Landesplanungsgemeinschaft zum Bebauungsplan 025 Kümperweg vom 21.01.1965, meine Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten, da sie im Bereich der Sprung- und Zerrüttungszone liege", kann meiner Meinung nach heute nicht mehr als relevant angesehen werden. Die Bergbau-Bruchzone", die auf den Karten eingezeichnet ist, halte ich für sehr theoretisch. Sie basiert auf einer simplen Berechnung, in der die Kante der unterirdischen Abbaufläche in einer Linie im Winkel von 50 gon zur Erdoberfläche verbunden wird. Seit nunmehr 54 Jahren seit Erstellung des Bebauungsplans hat es dort keine sichtbaren Verwerfungen gegeben. 4. Zukünftige Bergverschiebungen durch die Flutung des Ostfeldes: Lt. „Gutachterliche Stellungnahme“ von 2016/17 von Univ. Prof. Dr.-Ing. habil. Anton Sroka aus Dresden für die RAG erstellt wurde, indem auch Erfahrungen aus der Flutung des Westfeldes ausgewertet wurden, bewegen sich die prognostizierten Grundbewegungen um Werte kleiner als 10 cm, die sich weitgehend flächig linear bewegen. Danach ist hier auch nach Flutung des Bergbaus keine relevante Gefahr zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem Einspruch aber nicht gefolgt. Gemäß § 5 (1) BauGB hat die Gemeinde einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Dabei hat sie die Planung an die Ziele der Raumordnung (z.B. Regionalplan und Landesentwicklungsplan) anzupassen. Der Flächennutzungsplan soll dabei die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ein Anspruch auf bestimmte Inhalte des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes besteht nicht. Eine Verbindlichkeit erzeugt der Flächennutzungsplan (mit wenigen Ausnahmen) lediglich für beteiligte Behörden, nicht jedoch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Da der hier in Rede stehende Teilbereich 6 der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes im Regionalplan Münsterland als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt ist, wird nun die Anpassung an die übergeordnete Planung vollzogen. Die vorgetragenen Hinweise und Informationen können daher hier nicht berücksichtigt werden. Diese beziehen sich im Übrigen z.T. auf Jahrzehnte alte Aussagen, persönliche Einschätzungen und nicht belegbare Behauptungen, welche durch die Stadt Ibbenbüren nicht geteilt werden.
----	-------	---	---

	5. Bergschäden an Gebäuden sind auch abhängig von deren "Gebäudeempfindlichkeit". Es gibt aber Bautechniken, die Bergschadenresistent und Erdbebensicher sind, unempfindlich gegenüber Untergrundverschiebungen. Dass erreicht man z.B. durch verstärkte, rejustierbare Fundamente sowie umweltfreundlichem Holzbau. Das zeigt z.B. die Bautechnik der österreichischen Firma Thoma (www.thoma.at), die auch ein großes Interesse im erdbebenreichen Japan genießt. Die Firma Thoma hat dort schon Häuser gebaut. Man kann hier sprechen von einer Gebäudeempfindlichkeit= 0 (null). Diese Thoma-Häuser als Beispiel sind sogar je nach Bauweise dazu geeignet, komplett ohne Heizungsanlage auszukommen. Dies würde für Ibbenbüren ein Vorzeigeprojekt sein, um Menschen eine Alternative zu zeigen, die Klimaschonend ist. 6. Die besagte Fläche schließt sich nördlich an die Laggenbecker Sagensiedlung an mit z.T. vorbereiteten Wegestümpfen und anliegenden Erschließungsmöglichkeiten für Wasser, Kanalisation, Elektrizität und Telefon/Internet. Im Grundbuch stehen sogar die erforderlichen Leitungsrechte. 7. Das Gebiet ist ideal für das Wohnen, es ist eine windgeschützte, sehr schöne Südhanglage mit Blick über das schöne Laggenbeck bis zum Teutoburger Wald. 8. Die Fläche ist sehr gut geeignet für eine Art Öko-Siedlung, in der man beispielsweise eine zentrale Strom-/Wärmeversorgung durch ein Blockheizkraftwerk realisieren könnte. Eine Ökosiedlung in Klimaneutraler Bauweise wäre ein Vorzeigeprojekt für den Standort Ibbenbüren. 9. Der wunderschöne Standort könnte Interessante Menschen anziehen. Mitte der 60iger Jahre versuchte die Stadt Ibbenbüren die Flächen direkt östlich der, um die es jetzt geht, von meinem Vater zu kaufen, nachdem sie verstanden hatte, daß das hier ideales Baugebiet ist. Ein Vertreter der Stadt Ibbenbüren sowie ein SPD- und ein CDU-Vertreter aus Laggenbeck baten meinen Vater, diese Grundstücke der Stadt für Bauland zu verkaufen. Schon 1966/67 wurden für dieses Gebiet Bebauungspläne entworfen. Sie finden ihn als Anlage dieses Schreibens. Da die Flächen meines Vaters von der Größe nicht ausreichten, empfahl er den Vertretern, den Herrn ... zu fragen, er würde sicher auch durch Verkauf die Ansiedlung von Menschen hier zu unterstützen. Herr ... setzte dann aber die Bedingung,	
--	---	--

	sein Land komplett zu verkaufen. Die Stadt kaufte diese auch, aber für den Ankauf der Flächen meines Vaters waren keine Mittel mehr da. Die Vertreter der Stadt versprachen meinem Vater, daß - wenn weiteres Land benötigt und der städtische Etat ausreichen würde, seine Flächen als nächstes angekauft würden. Dieses Versprechen an meinen Vater fordere ich nun ein, da es von der Stadt Ibbenbüren nicht eingehalten wurde. Im Gegenteil, Anfang der 70er Jahre wurden unsere Flächen - ohne mein Wissen - ins Landschaftsschutzgebiet eingegliedert. Damit wurde ich regelrecht enteignet. Bereits Mitte der 80er Jahre habe ich in Laggenbeck ein aus Schweden importiertes Holzhaus gebaut, das bei ca. 156 m2 Wohnfläche mit einer kleinen Gastherme bemessen für eine 3-Zimmer-Wohnung auskommt. Dieses Haus hatte damals schon dreifach verglaste Fenster und eine sehr gute Wärmedämmung. Die Bauweise dieses Hauses - Blockhausbau auf Streifenfundamenten - könnte bei einer Erdabsenkung relativ einfach rejustiert werden. Es gibt keine Steinwände, die reißen können. Leider waren die Menschen in dieser Zeit, als ich es gebaut hatte, noch nicht bereit, sich für dieses Konzept zu begeistern. Aber in der jetzigen Zeit des Klimawandels können wir durch solche Ideen in unserer Heimat neue Maßstäbe setzen. Bitte sorgen Sie dafür, daß die besagten Flächen im Flächennutzungsplan bleiben und das dafür eine Bebauungsplanung durchgeführt wird. Ich lade Sie zu einem Gespräch bei mir ein. Mit ... Jahren fällt es mir schwer, Sie in der Verwaltung aufzusuchen. Bitte teilen Sie mir einen Termin dazu mit. Ich bitte auch um schriftliche Bestätigung dieses Schreibens.	
--	--	--

c. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der erneuten Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB
Erneute Offenlegung der Planunterlagen in der Zeit vom 5. April 2022 bis 5. Mai 2022
 Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben.

Im Rahmen der erneuten Offenlegung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a. zum Offenlegungsbeschluss

Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.

b. zum erneuten Offenlegungsbeschluss

Aufgrund der fast kompletten Vermarktung der GE-Flächen im Gewerbegebiet Schierloh II und der nach wie vor sehr großen Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Baugrundstücken in Ibbenbüren insgesamt, soll nun der westliche Teil des Teilbereiches Nr. 1 "Uffeln-Nord" doch als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan verbleiben. Dies entspricht im Übrigen auch dem Wunsch eines der Grundstückseigentümer in diesem Bereich (o.g. Bürger-ID 13894).

c. Zum Feststellungsbeschluss

Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine weiteren Änderungsvorschläge vorgetragen.